



Zonenplan und Zonenreglement Siedlung  
Mutation Altes Schlachthaus

Exemplar **Stand: Kantonale Vorprüfung** Inventar Nr.

Beschluss des Stadtrates: .....  
 Beschluss der Gemeindeversammlung: .....  
 Referendumsfrist: .....  
 Abstimmung: .....  
 Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt: Nr. .... vom .....  
 Planaufgabe: .....

Namens des Stadtrates  
Der Stadtpräsident: Der Stadtverwalter:

*Pascal Bollinger* *Thomas Locher*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt  
mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. vom

Die Landschaftsreiferin:

*Elisabeth Heer Dietrich*



rev.	Datum	Projekt	Gez.	Geprüft	Freigabe
a	09.02.2024	RC	BJ	RC	
b	01.03.2024	RC	BJ	RC	
c					

Situationsplan 1:500



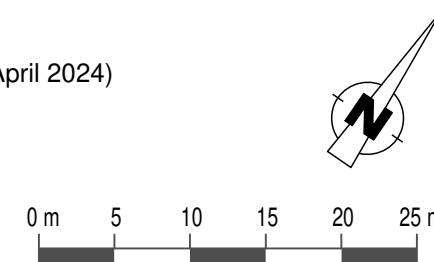
Legende

Verbindlicher Planinhalt

- Neu: Grünzone  
Bisher: Zone mit Quartierplanpflicht
- Neu: Zone für öffentliche Werke und Anlagen  
Zweckbestimmung 16.1: Kulturzentrum, Schule, Gastronomie  
Bisher: Zone mit Quartierplanpflicht
- Neu: Zweckbestimmung 16.1: Kulturzentrum, Schule, Gastronomie  
Bisher: Zweckbestimmung 16: Infrastruktur, Kulturzentrum, Freizeit- und Sportanlage
- Neu: Geschützte Baute (Substanzschutz): Alts Schlachthaus
- Neu: Baubereich für 1-geschossiges Gebäude
- Neu: Ortsbildschutzzone (überlagernd)

Orientierender Planinhalt

- Kantonale Gewässerbaulinie
- Gewässerraum (Stand: Kantonsgerichtsentscheid April 2024)
- Verbleibende Zone mit Quartierplanpflicht
- Ortsbildschutzzone (überlagernd)



Zonenreglement

Lesehinweise: Schwarz: Bestand (unverändert), Rot: Ergänzung, Rot: Streichung

Art. 8  
Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

<sup>1</sup> Die Art der Nutzung richtet sich nach § 24 Abs. 1 RBG und nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck gemäss Abs. 2. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird in folgende Areale unterteilt:

Nummerierung im Zonenplan	Zweckbestimmung
Areal Nr. 10	Schulanlagen Baselstrasse
Areal Nr. 11	Schulanlagen Steinackerweg
Areal Nr. 12	Schulanlagen Brislachstrasse
Areal Nr. 13	Bauten der röm.-kath. Kirchgemeinde Laufen
Areal Nr. 14	Bauten der evang.-ref. Kirchgemeinde
Areal Nr. 15	Öffentlicher Parkplatz, Spiel- und Freizeitanlagen
Areal Nr. 16	Amthausareal Infrastruktur, <b>Kulturzentrum</b> , Freizeit- und Sportanlagen "Im Nau"
<b>Areal Nr. 16.1</b>	<b>Kulturzentrum, Schule, Gastronomie</b>
Areal Nr. 17	Fussballplatz und Schwimmbad Nau
Areal Nr. 18	Friedhofanlage St. Martin inkl. zugehörige Parkplätze
Areal Nr. 19	Bezirksspital (Spitalbauten).
Areal Nr. 20	Altersheim Schützenweg (Alters- und Pflegeheim)
Areal Nr. 21	Kinderheim
Areal Nr. 22	Schulanlage und kantonale Verwaltung

Grundzüge der Überbauung und baupolizeiliche Vorschriften

<sup>3</sup> Die Bauten und Anlagen in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen passen sich dem Ortsbild an und nehmen bezüglich Gebäudehöhen und Gestaltung Rücksicht auf die benachbarten Quartiere. Der Gemeinderat kann einen Quartierplan verlangen.

Areal 16.1

<sup>4</sup> Für das Areal "Alts Schlachthaus" sind nur Anbauten in den dafür vorgesehenen Baubereich zulässig. Anbauten treten bezüglich Gebäudehöhe und Gestaltung gegenüber dem Bestandesbau untergeordnet in Erscheinung. Zulässig sind nur eingeschossige Anbauten.

Grundzüge der Überbauung und baupolizeiliche Vorschriften

<sup>45</sup> Für die Areale Kantonsspital (19) und Altersheim (20) sind Neu- und Erweiterungsbauten nur aufgrund eines Quartierplans gemäss Art. 41 lit. b RBG gestattet. Vorbehalten bleiben Um- und Ausbauten der bestehenden Gebäude innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens sowie kleinere An- und Nebenbauten bis 100 m<sup>2</sup> Fläche.

Art. 15a  
Geschützte Bauten

(Bestimmungen sind aus dem Teilzonenreglement Kernzone (Altstadt) entnommen)

<sup>1</sup> Die kommunal geschützten Bauten sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz d.h. in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken, etc.) geschützt.

Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Innerhalb des Bestehenden dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Bei Einhaltung der Schutzziele ist die Errichtung zusätzlicher Räume (z.B. unterirdische Ausbauten usw.) zulässig.

Bezüglich der zu erhaltenden Elemente ist auf das Altstadinventar von 1980 abzustützen.

Bei baulichen Veränderungen sowie Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten an erhaltenswerten Gebäuden ist die Einfache Anfrage gemäss Art. 31<sup>bis</sup> obligatorisch. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Neu- und Umbauten in der unmittelbaren Umgebung dieser Bauten sind so zu gestalten, dass die Bedeutung der geschützten Bauten nicht beeinträchtigt wird.